

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3)
Tel.: 02742/9005-14201 Fax DW: 14350
<http://www.noel.gv.at/abfall>

RICHTLINIEN
zur Förderung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne des
§ 7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

von der NÖ Landesregierung am **13. März 2007** genehmigt

1. Förderungsziel:

Ziel der Förderungsaktion ist es, die im NÖ AWG 1992 vorgegebenen Ziele und Grundsätze umzusetzen und Investitionen und Maßnahmen zu fördern, die eine Abfallvermeidung und –verwertung bewirken.

2. Förderungswerber:

2.1. Gemeindeverbände zur Besorgung von Aufgaben der Abfallwirtschaft (in der Folge Verbände genannt)

2.2. Gemeinden,

2.3. landesweit tätige juristische Personen zur Unterstützung von Gemeinden und Verbänden zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele des Landes

für alle Förderungsvorhaben (Punkt 3.1. bis 3.6.)

2.4. Wirtschaftsunternehmen für Förderungsvorhaben gemäß Pkt. 3.2. bis 3.4. und 3.6., sofern sie bezüglich der zur Förderung eingereichten Investitionen oder Maßnahmen **überwiegend** für Gemeinden und/oder Verbände tätig werden.

3. Förderungsvorhaben:

Die Förderungsmittel sollen insbesondere eingesetzt werden für:

- 3.1. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Vermeidung, Verwertung und/oder Behandlung von Abfällen
- 3.2. Investitionen in Anlagen und Maßnahmen, durch die eine Abfallvermeidung oder -verringerung bewirkt wird
- 3.3. Investitionen in Anlagen zur Zwischenlagerung, Behandlung und/oder Verwertung von Baurestmassen
- 3.4. Investitionen in Anlagen zur Zwischenlagerung, Behandlung und/oder Verwertung kommunaler Abfälle
- 3.5. Investitionen und Maßnahmen, die der getrennten Erfassung von Abfällen dienen und damit die Verwertung oder die Behandlung der getrennt erfassten Abfälle erleichtern
- 3.6. Erprobung neuer abfallwirtschaftlicher Maßnahmen bzw. Anlagen, soweit sie im Zusammenhang mit den Punkten 3.2. bis 3.5. stehen

4. Art und Ausmaß der Förderung:

- 4.1. Bei Investitionen und Maßnahmen ist eine Förderung bis zu 25% der Kosten (excl. USt.), jedoch maximal **Euro 200.000,--** als nicht rückzahlbare Beihilfe unter Berücksichtigung der „de-minimis“-Regel möglich.
In begründeten Ausnahmefällen, unter Berücksichtigung der "de minimis" Regelung, kann bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses unter Bedachtnahme auf spezielle abfallwirtschaftliche Relevanz und den gesamtwirtschaftlichen Stellenwert eines Projektes ein höherer Prozentsatz gewährt werden.
- 4.2. Für Förderungen von Unternehmen für Vorhaben gemäß Punkt 3.2. bis 3.4. und 3.6. wird nur jener Prozentsatz der Investition (exkl. USt.) zur Ermittlung der Förderhöhe herangezogen, zu dem die Anlage für eine Gemeinde und/oder einen Verband Verwendung findet.

5. Förderungsvoraussetzungen:

5.1. Förderungen können generell gewährt werden, wenn:

5.1.1. das Investitionsvorhaben bzw. die Maßnahmen den Zielen und Grundsätzen des NÖ AWG 1992 sowie dem NÖ Abfallwirtschaftskonzept entspricht und

5.1.2. die Investitionen bzw. Maßnahmen **nicht vor Antragstellung** begonnen wurden.

d.h. Ansuchen vor Beginn der gegenständlichen Förderungsvorhaben.

5.2. Betriebliche Förderungen nach Pkt. 2.4. können darüber hinaus gewährt werden, wenn:

5.2.1. keine Strafen wegen Übertretung der einschlägigen umweltrelevanten Gesetze und der Beschäftigung von Schwarzarbeitern verhängt worden sind und allgemein umweltkonformes Verhalten des Unternehmens vorliegt bzw. zu erwarten ist

5.2.2. die Betriebsanlage **überwiegend** im Auftrag von Gemeinden und/oder Verbänden betrieben wird und

5.2.3. die Betriebsanlage vom Antragsteller selbst genützt wird.

6. Einreichung:

Vor Beginn der gegenständlichen Förderungsvorhaben im Sinne des § 7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 ist bei der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3), Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St.Pölten ein Ansuchen in schriftlicher Form zu stellen.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Seitens des Förderungsgebers können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten bzw. sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- 6.1. Bei Antragstellern gemäß Pkt. 2.1. bis 2.3. (Gemeinden, Verbände, landesweit tätige juristische Personen):
 - 6.1.1. Name und Anschrift des Antragstellers
 - 6.1.2. Name und Anschrift des zur Vertretung befugten Organs und des für das Projekt Verantwortlichen
 - 6.1.3. genaue Beschreibung des Vorhabens
 - 6.1.4. Aufschlüsselung der Kosten (exkl. USt.) anhand einer tabellarischen Kostenaufstellung samt Kostenvoranschlägen, etc.
 - 6.1.5. Angaben über den zu erzielenden abfallwirtschaftlichen Effekt
 - 6.1.6. alle zur Ausführung des Vorhabens erforderlichen rechtskräftigen behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, Wasserrechtsbewilligung, etc.)
 - 6.1.7. genehmigte Baupläne, Lagepläne und technische Unterlagen
 - 6.1.8. Bauzeit- und Finanzierungsplan über das gesamte Vorhaben nach Jahren gegliedert einschließlich Angaben über beantragte öffentliche Förderungen
 - 6.1.9. Bankverbindung (Kontobezeichnung, Bankleitzahl)
 - 6.1.10. Bestätigung des Verbandes betreffend der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Verbandskonzept (gilt nur für Gemeinden)

- 6.2. Bei Antragsteller gemäß Pkt. 2.4. (Unternehmen):
 - 6.2.1. Firma und Anschrift des Antragstellers
 - 6.2.2. Name und Anschrift der zur Vertretung befugten Personen und der für das Projekt Verantwortlichen mit Angabe über die Betriebsverhältnisse, Anzahl und Art der Beschäftigten sowie den Gegenstand der Betriebstätigkeit und die gewerbebehördlichen und sonstigen Berechtigungen
 - 6.2.3. genaue Beschreibung des Vorhabens
 - 6.2.4. Aufschlüsselung der Kosten (exkl. USt.) anhand einer tabellarischen Kostenaufstellung samt Kostenvoranschlägen, etc. sowie falls erforderlich mit gesondertem Ausweis der Investitionskosten für die Tätigkeit im Auftrag der Gemeinde und/oder des Verbandes
 - 6.2.5. Angaben über den zu erzielenden abfallwirtschaftlichen Effekt

- 6.2.6. alle zur Ausführung des Vorhabens erforderlichen rechtskräftigen behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, Wasserrechtsbewilligung, gewerbebehördliche Bewilligung, Bewilligungen nach dem AWG etc.)
- 6.2.7. genehmigte Baupläne, Lagepläne und technische Unterlagen
- 6.2.8. Bauzeit- und Finanzierungsplan über das gesamte Vorhaben nach Jahren gegliedert einschließlich Angaben über beantragte öffentliche Förderungen
- 6.2.9. Bankverbindung (Kontobezeichnung, Bankleitzahl)
- 6.2.10. vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde bzw. dem Verband und Unternehmen bezüglich des Betriebes und der Inanspruchnahme der Anlage und/oder Bestätigung des Verbandes betreffend der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Verbandskonzept

7. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung:

- 7.1. Über die Vergabe von Förderungen entscheidet die NÖ Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Beihilfe kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
Es gilt die „de-minimis“-Regelung, die wie folgt lautet:
„Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten de-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung.“
- 7.2. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt aliquot gemäß den vorgelegten Kostennachweisen.
- 7.3. Nach Abschluß der getätigten Investitionen oder Maßnahmen ist innerhalb von sechs Monaten vom Antragsteller eine Endabrechnung vorzulegen.
- 7.4. Der Antragsteller verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Investitionen bzw. Maßnahmen zu verwenden.

7.5. Die NÖ Landesregierung behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Bei widmungswidriger Verwendung bzw. bei Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde bzw. dem Verband und dem Unternehmen aus Verschulden des Unternehmens ist der gesamte Förderungsbetrag zuzüglich der jeweiligen Darlehenszinsen für Privatdarlehen (NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG) sofort zur Rückzahlung fällig.

8. Gültigkeit:

8.1. Diese Richtlinien wurden von der NÖ Landesregierung am 13. März 2007 genehmigt.

8.2. Die von der NÖ Landesregierung im Umlaufweg am 4. November 2004 beschlossenen Richtlinien treten außer Kraft.

8.3. Die Förderung nach den vorliegenden Richtlinien ist eine "de minimis Förderung".